

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1921)
Heft: 4

Artikel: Zur Weltlage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Friede und Völkerbund

Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Abonnementpreis per Jahr: In- und Ausland Fr. 2.50; nicht bei der Post abonniert nach dem Ausland Fr. 3.50 per Jahr.
Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats.

Redaktion: S. Zurlinden, 1. Sekretär der „Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund“, Seefeldstrasse 81, Zürich.

Zur Weltlage.

15. April 1921.

Von Monat zu Monat wird es trauriger in der Welt, und statt besser, kommt es nur immer schlimmer. Wir stehen vor der furchtbaren Tatsache, dass Frankreich am 1. Mai einen förmlichen Krieg gegen Deutschland eröffnen will, auch wenn es dafür einen andern Namen braucht. Mit gewaltiger Heeresmacht gedenkt es in Deutschland einzufallen, neue Städte und Landstriche zu besetzen und Besitz auf das Ruhrkohlengebiet zu legen, um Deutschland zur Zahlung der von ihm geforderten Milliarden zu zwingen. Wir können darüber als Neutrale nur unsern Abscheu und unser Entsetzen ausdrücken, ohne damit im Mindesten die deutsche Verstocktheit und Hinterhältigkeit entschuldigen zu wollen, welcher ein ebensogrosser Anteil von Verantwortung für diesen Stand der Dinge zufällt. Allein mit Deutschland, wir wiederholen es, ist in seiner gegenwärtigen, geistigen und moralischen Verfassung gar nicht zu rechnen und zu rechten, und jeder Tag bestärkt uns in der Überzeugung, dass man mit ihm von allem Anfang (d. h. vom Waffenstillstand) an ganz anders verfahren sollen, nämlich so, wie man mit einem durch eigene Schuld in Not und Unglück geratenen Manne umgeht, der zwar natürlich den von ihm angestifteten Schaden so viel als möglich wieder gutzumachen hat, dessen anormalem Zustand man aber doch auch in vernünftiger Weise Rechnung trägt, und zwar selbst dann, wenn er seinen schweren Fehler noch gar nicht einzusehen vermag. Selbst darin ist es besser, diese Geistesverfassung einstweilen mit Geduld zu ertragen und darauf hinzuwirken, dass wenigstens sein guter Wille zur Arbeit geweckt und ihm die Möglichkeit zur Betätigung desselben geboten wird. Mehr kann man in solchen Fällen zunächst nicht verlangen und erwarten, und das allerverkehrteste, was man tun kann, ist, auf einen solchen Mann nur immer loszuhauen oder gar mit mittelalterlichen Folterwerkzeugen von ihm ein Schuldbekenntnis erpressen zu wollen, für das ihm jetzt noch jede Erkenntnis fehlt. Auf diese Weise erreicht man nichts anderes, als dass man bei ihm jene bösartige Verstocktheit grosszieht, die schliesslich mit absoluter Wurstigkeit alles über sich ergehen

lässt und erst recht nicht zahlt. Alle, die in letzter Zeit in Deutschland waren, bestätigen uns, dass dies in der Tat die Stimmung ist, die dort mehr und mehr aufkommt, und dass Frankreich mit all seiner Gewaltpolitik nichts ausrichten wird, auf jeden Fall nicht das, was es meint.

Ist das Verhalten Frankreichs gegen Deutschland verhängnisvoll unklug, so muss man sein Auftreten der Schweiz gegenüber in der Zonenfrage geradezu schändlich nennen. In seinem Siegerübermut glaubt es, die kleine, neutrale befreundete Schweiz genau so wie einen feindlichen besiegt Staat behandeln und ihr seinen Willen einfach diktieren zu dürfen, nur weil es ihm zu langweilig wird, mit dieser Schweiz auf dem geordneten Rechtsweg über die Ablösung ihrer Servitute, die sie nun einmal dank international anerkannten Verträgen auf den Zonengebieten hat, zu verhandeln, um zu einem beiderseits befriedigenden Vergleich zu kommen, wie dies der Art. 435 des Versailler Friedensvertrages ausdrücklich vorschreibt. Wo bleibt denn nun die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Versaillervertrages, wenn man ihn selber, zum Schaden sogar eines befreundeten Staates, kurzerhand ausser Kraft setzt? Frankreich weiss nicht, was es tut, wenn es seine besten und uneigennützigsten Freunde derart vor den Kopf stösst und ihnen rücksichtslos Unrecht zufügt, das von ihnen um so bitterer empfunden werden muss, als denn doch diese Schweizer-Zonenfrage, die ein Gebiet von 140 Quadratkilometer betrifft, für eine Grossmacht wie Frankreich eine solche Rolle nicht spielen sollte, dass man deswegen seinen guten Ruf als Vorkämpfer des Rechts und der Gerechtigkeit in der Welt, der Frankreich immer zu sein behauptete, aufs Spiel setzen möchte. Aber Frankreich hat nun eben die Prestigefrage aufgeworfen, und das Prestige verlangt nur, stolz und unbeugsam, aber nicht, vernünftig und gerecht zu sein. Der französische Imperialismus und Militarismus ist zu neuem Leben erwacht. Die französische Republik schickt sich an, von Staatswegen den 100. Todestag des Kaisers Napoleon I. zu feiern. Clemenceau, der Schöpfer des Pariser Friedensvertrags, ist von seiner indischen Tigerjagd nach Hause zurückgekehrt und wird sogleich von der nationalistischen Presse heftig angegriffen, nicht weil er in Versailles zu viel, sondern weil er zu wenig „Tiger“ war. Es steht

schlimm um Frankreich, und wir ahnen Schlimmes für seine Zukunft.

Um das Unglück voll zu machen, von dem wir heute zu berichten haben, ist die Botschaft des Präsidenten Harding von Nordamerika erschienen, die dem jetzigen Völkerbund endgültig den Abschied gibt. Dieser Unglücksmensch, der bekanntlich zum Präsidenten gewählt wurde, nicht weil er Harding ist, sondern nur, weil er nicht Wilson ist, hat während der Wahlkampagne einige Dummheiten gesagt („der Völkerbund ist tot“ und dgl.) und glaubt nun, als Präsident diese Dummheiten bestätigen zu müssen. Es ist tatsächlich der schwerste Schlag, der den Völkerbund treffen konnte, dass gerade die Vereinigten Staaten von Amerika selbst, die ihn Europa aufgezwungen haben, nun von ihm nichts wissen wollen, und die fast diabolische Schadenfreude, die sich bei gewissen Völkerbundsgegnern äussert, lässt deutlich genug erkennen, was man sich von diesem schmachvollen Verrat Amerikas an Europa verspricht. Man könnte sich aber doch verrechnen. Die Vereinigten Staaten jedoch haben nichtswürdig und treulos an den Völkern Europas gehandelt, als sie sich mit Heeresmacht — und zwar hauptsächlich auf Betreiben der jetzt herrschenden republikanischen Partei hin — in den europäischen Krieg einmischten, nachher aber keinerlei Verpflichtung für den durch ihre Mithilfe geschaffenen Zustand anerkennen und von den Verträgen nur dasjenige gelten lassen wollten, wovon sie einen Vorteil hatten. Genug für diesmal.

Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund.

Die drei ständigen Kommissionen der Vereinigung haben zu Beginn dieses Monats wichtige Beratungen gehalten, von denen wir hier unsern Lesern kurz Mitteilung machen möchten.

Die I. Kommission (wissenschaftliche Kommission) hielt am 3. April ihre konstituierende Sitzung ab im Bürgerhaus in Bern. Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: 1. Prof. Aeby (Freiburg), 2. Alt Bundesrat Dr. Calonder (Zürich), 3. Prof. Dr. Egger (Zürich), 4. Prof. Dr. Max Huber (Bern), 5. M. Logoz (Genf), 6. Prof. Mercier (Lausanne), 7. Prof. Moriaud (Genf), 8. Prof. Dr. Nippold (Thun), 9. Staatsrat Perrier (Freiburg), 10. Gerichtspräsident Dr. Silbernagel (Basel), 11. Ständerat Dr. Usteri (Zürich). Sekretär: H. Golay (Bern).

Zum Präsidenten der I. Kommission wurde Herr alt Bundesrat Calonder gewählt, welcher dann auch die Verhandlungen in Bern leitete.

Die I. Kommission hat neben dem Studium der verschiedenen Völkerbundsprobleme die Beziehungen der Schweizerischen Vereinigung zu den gleichartigen Organisationen des Auslandes und zur internationalen Union der Völkerbundsgesellschaften zu pflegen. Diese Union wird im Juni in Genf ihren V. Kongress unter dem Vorsitz von Herrn Gustav

Ador abhalten. Es waren daher die auf diesen Kongress sich beziehenden Fragen, die in erster Linie die Kommission beschäftigen mussten, und zwar wurde in einer sehr interessanten und anregenden Beratung vornehmlich geprüft, welche Stellung die Völkerbundsgesellschaft zu den Anträgen auf Revision des Völkerbundsgesetzes einzunehmen habe. Zunächst drückte die Kommission grundsätzlich ihre Meinung dahin aus, dass der Kongress der Union gut tun werde, sich auf eine Stellungnahme zu denjenigen Anträgen zu beschränken, welche die offizielle Völkerbundskommission für die Revisionsfrage, die am 6. April in Genf ihre Beratungen begann, an die Völkerbundsgesellschaft zu leiten beschlossen werde. Es wurden sodann die von den verschiedenen Delegationen eingereichten Abänderungsanträge der Reihe nach durchgesprochen und vom schweizerischen Standpunkt aus beleuchtet. Einstimmig beschloss ferner die I. Kommission, es sei von der Schweizer Delegation am Kongress für die Aufnahme der deutschen Völkerbundsgesellschaft in die Union der Völkerbundsgesellschaften zu stimmen. Der Conseil der Union wird einige Tage vor dem Kongress in Genf zusammen treten. Die I. Kommission beantragt dem Vorstand der Schweizerischen Vereinigung, folgende Delegierte in den Conseil abzuordnen: Dr. Calonder, Prof. Mercier, Dr. Silbernagel; Ersatzmänner: Prof. Aeby, Prof. Egger, Staatsrat Perrier. An einer Sitzung des Bureau der Union in Brüssel wurden abgeordnet die Herren Paul Pictet, Präsident des Genfer Organisationskomitee für den Kongress, und Sekretär Golay. Leider erlaubte die vorgerückte Zeit nicht mehr, die Stellungnahme der Kommission zu den aussenpolitischen Tagesfragen der Schweiz (Konflikt mit Frankreich in der Angelegenheit der Zonen und Durchmarsch von Völkerbundstruppen) grundsätzlich festzulegen.

Die II. Kommission (deren Zusammensetzung in der letzten Nummer mitgeteilt wurde) hielt ihre 2. Sitzung am 8. April in Zürich ab. Sie wählte zu ihrem Präsidenten Herrn Stadtrat Dr. Haeberlin (Zürich). Neben Angelegenheiten der Propaganda (Mitglieder-Werbung) war es auch hier ein politisches Thema, das die Kommission in langer Beratung beschäftigte. Da der II. Kommission („politische Kommission“) die publizistische Vertretung des Völkerbundsgedankens und der Stellung der Schweiz im Völkerbund obliegt, war auch sie vom Vorstand aufgefordert worden zu einer Meinungsaussersetzung in der Zonenfrage. Die Kommission hat ihrer Auffassung in folgender Resolution Ausdruck gegeben:

1. Das Vorgehen Frankreichs erscheint uns als eine Verletzung vertraglicher Rechte der Schweiz, die von besonderer Wichtigkeit sind für die Stadt und Republik Genf, mit welcher sich die ganze Eidgenossenschaft solidarisch erklärt.

2. Eine Rechtsverletzung involviert nach schweizerischer Anschauung die Einbringung der französischen Gesetzesvorlage infolge der Nichtbeachtung der Bestimmung in Art. 435 des Friedenvertrages von Versailles, wonach es „Sache Frankreichs und der Schweiz ist, unter sich durch gemeinschaftliches Uebereinkommen die Rechtslage dieser Gebiete unter den Bedingungen zu regeln, welche von